

Marktordnung der Gemeinde Kurort Jonsdorf

vom 29.3.1995

Aufgrund der §§ 4 und 124 der Sächs.GemO vom 21.4.1993 sowie der §§ 1, 2 und 9 des Sächs. Kommunalabgabengesetzes vom 16.6.1993 hat der Gemeinderat Jonsdorf die folgende Marktordnung der Gemeinde Kurort Jonsdorf in seiner Sitzung am 29.3.1995 beschlossen.
Geändert zur öffentlichen Sitzung am 02.05.2002:

Teil I - Organisation des Marktwesens

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Marktordnung gilt für die Durchführung gewerblicher Tätigkeiten, vor allem des Reisegewerbes und Marktgewerbes, auf öffentlichen Standorten im Kurort Jonsdorf.

§ 2

Standorte

(1) Auf Grund der Struktur des Ortes und des begrenzten Raumes auf Standorten wird ein wiederkehrender Markt nur gegenüber der Gaststätte "Gondelfahrt" gestattet.

(2) Als mögliche Kleinstandorte (Einzelstandorte) zur befristeten Nutzung können folgende Freiflächen genutzt werden:

- a) auf dem Parkplatz "Gondelfahrt"
- b) im Bereich des Gebirgsbades
- c) am Grenzübergang
- d) auf dem Parkplatz "Gemeindeamt"
- e) alter Turnplatz mit Parkplatz
- f) Haltestelle Jonsdorf
- g) Waldbühne
- h) Eissporthalle

(3) Für größere Veranstaltungen, wie Volksfeste, Vereinsjubiläen u.ä. können folgende Standorte genutzt werden:

- a) obere Kurparkwiese
- b) Eisstadion
- c) Schulsportplatz
- d) Sportplatz / Mühlsteinbrüche
- e) Gondelfahrtwiese

(4) Andere Standorte können in Ausnahmefällen zugelassen werden, wenn

- nur ein anderer Standort für einen bestimmten Zweck als geeignet erscheint,

- es im Interesse der Öffentlichkeit liegt,
- es zu keinen wesentlichen Belästigungen der benachbarten Grundstücke und des öffentlichen Lebens führt.

(5) Ein Anspruch auf Standorte besteht nicht.

§ 3 Vergabe

(1) Gewerbetreibende können nur auf der Grundlage eines Antrages bei der Gemeinde Jonsdorf einen Standort zugewiesen bekommen.

(2) Der Antrag wird durch das Hauptamtes in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsausschuss unter Berücksichtigung bestehender Möglichkeiten und der dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen überprüft.

(3) Dem Antragsteller ist durch den Leiter des Hauptamtes ein schriftlicher Bescheid (Bestätigung / Ablehnung) zu übermitteln.

(4) Bei festgesetzten Märkten erfolgt die Vergabe der Standplätze entsprechend der Teilnehmerliste durch den Marktveranstalter. Sind mehr Bewerber als Standplätze vorhanden, so erfolgt die Vergabe der Plätze durch von der Gemeindeverwaltung festgelegte Kriterien. Diese Kriterien berücksichtigen geltende Rechtssprechung zur Vergabe von Standplätzen.

Grundsätzlich sind 15% der Standplätze an Neubewerber zu vergeben.

§ 4 Vertragliche Regelung

(1) Bei der Vergabe einer Standfläche über einen Nutzungszeitraum von länger als 3 Monaten wird zwischen der Gemeinde Kurort Jonsdorf und dem Gewerbetreibenden ein Vertrag abgeschlossen.

(2) Bei der kurzzeitigen Vergabe von Standflächen erfolgt eine schriftliche Bestätigung durch die Gemeindeverwaltung, bzw. den Marktleiter als Nachweis zur berechtigten Nutzung der Gewerbefläche.

Als solche gilt auch eine von der Gemeindeverwaltung oder dem Marktleiter ausgestellte Quittung über die Entrichtung der Standgebühr.

(3) Bei festgesetzten Märkten gilt § 3 Abs. 4.

§ 5 Markt an der Gaststätte Gondelfahrt

(1) Als regelmäßiger Markt wird den Gewerbetreibenden ausschließlich der Standplatz gegenüber der Gaststätte "Gondelfahrt" zur Verfügung gestellt.

Die Standfläche ist auf dem in der Anlage beigefügten Lageplan ersichtlich und darf in Ausnahmefällen nur mit Genehmigung des Marktleiters überschritten werden.

(2) Die Organisation des Wochenmarktes ist dem Marktleiter in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung Jonsdorf vorbehalten. Ihm obliegt auch die Zuweisung der Standflächen. Bei festgesetzten Märkten erfolgt die Zuweisung der Standflächen durch den Marktveranstalter.

(3) Die Verkaufszeit wird von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr festgelegt. Dabei ist die Verkaufsfläche bis spätestens 19.00 Uhr zu räumen. Am Tage des Marktes darf der Platz frühestens ab 8.00 Uhr belegt werden.

(4) Wegen der begrenzt zur Verfügung stehenden Marktfläche wird die maximale Größe des Standes auf 6 m (Breite der Vorderfront des Verkaufsstandes) beschränkt.

(5) Eine mindestens 3 m breite Zufahrt durch die Mitte des Marktes muss für Fahrzeuge freigehalten werden. In diesem Bereich ist das Abstellen von Kraftfahrzeugen, das Lagern von Gegenständen, das Aufstellen von Werbetafeln und Textilienständern u.ä. untersagt.

(6) § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 6 Marktleiter

(1) Die Gemeindeverwaltung Jonsdorf legt einen Marktleiter zur Organisation des Marktes an der Gaststätte "Gondelfahrt" fest. Er ist berechtigt, den Gewerbetreibenden Anweisungen bezüglich dieser Marktordnung zu geben.

(2) Der Marktleiter ist berechtigt zum Kassieren der Flächennutzungsgebühren. Er hat den Gewerbetreibenden darüber eine Quittung auszustellen. Über die entrichteten Flächennutzungsgebühren sowie die anwesenden Gewerbetreibenden hat der Marktleiter einen Nachweis zu führen.

(3) Der Marktleiter ist berechtigt, Zutritt zu den Ständen zu verlangen, dies gilt nicht bei festgesetzten Märkten.

(4) Der Marktleiter ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen diese Marktordnung sowie bei Verstößen gegen seine Anweisungen den betroffenen Gewerbetreibenden vom Markt auszuschließen. Die Bestimmungen im Titel IV der Gewerbeordnung sind dabei zu beachten.

§ 7

Ordnung und Sicherheit, Gesetzliche Vorschriften

(1) Die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs darf durch die Gewerbetreibenden nicht beeinträchtigt werden.

(2) Verpackungen, Abfall und sonstige Materialien sind durch den Platzinhaber vor Verlassen des Marktes unaufgefordert auf seine Kosten zu entsorgen. Öffentliche Papierkörbe und Container dürfen dafür nicht benutzt werden.

(3) Die Gewerbetreibenden müssen im Besitz einer Reisegewerbekarte sein. Für ortsansässige Gewerbetreibende ist die Gewerbeanzeige gemäß § 14 der GewO ausreichend.

Bei festgesetzten Märkten ist nur die Aufnahme in die Teilnehmerliste erforderlich. (4) Der Name und die Anschrift des Gewerbetreibenden ist deutlich an der Verkaufsfläche anzubringen.

(5) Für die angebotenen Waren sind nach der Preisangabenverordnung Preisauszeichnungen zu gewährleisten.

(6)

Gewerbetreibende, die eine Standfläche in Jonsdorf nutzen, haben ihr Angebot entsprechend den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen (Gewerbeordnung, Ladeschlussgesetz mit Ausnahmenvorschriften für Kurorte, hygienische Vorschriften usw.) zu garantieren.

(7) Die Angebote müssen in einer Form ausgelegt sein, welche einem gepflegten Äußeren entsprechen.

Eine dem Kurort entsprechende Verkaufskultur ist einzuhalten.

§ 8

Haftung

(1) Die Gemeinde Jonsdorf und die Marktleitung übernehmen keine Haftung für Personen- oder Sachschäden, die dem Gewerbetreibenden während des Betriebes seines Gewerbes entstehen.

§ 9

Kontrolle

(1) Die gemeindlichen Vollzugsberechtigten führen die Aufsicht laut Gewerbeordnung, Ladeschlussgesetz und dieser Marktordnung durch.

(2) Im Interesse der Durchsetzung der Gewerbeordnung werden die Kontrollen vor allem auf folgende Schwerpunkte gerichtet:

- Kontrolle der Reisegewerbekarte,
- Kontrolle reisegewerbskartenfreier Tätigkeit,
- Einhaltung der Bestimmungen des Reise- und Marktgewerbes.

(3) Im Interesse der Einhaltung des Ladenschlussgesetzes beziehen sich die Kontrollen vor allem auf folgende Schwerpunkte:

- allgemeine Ladenschlusszeiten,
- Bestimmungen für Kurorte,
- Kontrolle der Bestimmungen über Ladenschlusszeiten nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz sowie dem Ladenschlussgesetz,
- Regelungen für Märkte und ähnliche Veranstaltungen.

(4) Die gemeindlichen Vollzugsbediensteten achten auf Ordnung und Sauberkeit auf den Gewerbestandorten durch die Gewerbetreibenden.

(5) Die gemeindlichen Vollzugsbediensteten sind berechtigt, bei Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Ordnungsverfahren einzuleiten.

Teil II - Gebühren

§ 10

Erhebungsgrundlage, Gebührenschuldner

(1) Für die Benutzung der Standorte nach § 2 wird eine Flächennutzungsgebühr verlangt.
Die Vergütung für festgesetzte Märkte wird in § 10 a geregelt.

(2) Gebührenpflichtig sind die Gewerbetreibenden, bzw. die Benutzer der in Abs. 1 genannten Standorte.

§ 10 a

Vergütung für festgesetzte Märkte

Für die Überlassung von Marktflächen auf festgesetzten Märkten wird vom Marktveranstalter eine Vergütung nach § 12 erhoben. Es kann mit dem Marktveranstalter vereinbart werden, dass die Vergütung für überlassene Marktflächen durch den Marktleiter direkt von den Marktbesckickern einbezogen wird.

§ 11

Gebührenmaßstab

(1) Die Flächennutzungsgebühr wird pro Verkaufstag und Standfläche verlangt.

§ 12

Gebührensatz

(1) Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Grundgebühr - bis lfd. 3 m - Verkaufsfläche

(Breite der Vorderfront des Verkaufsstandes)	6,00 €/Tag
2. Erhöhte Gebühr für jeden weiteren Meter Verkaufsfläche über Nr.1. hinaus	1,50 €/Tag

(2) Zuschläge zur Grundgebühr

- kleine Rundfahrgeschäfte, Kinderschaukeln, Ponnybahnen usw.	1,50 €/Tag
- Schießbuden, Spielgeräte aller Art, ähnliche Unterhaltungsspiele	4,00 €/Tag
- Imbiss, Wurstbratstände, Getränke, Eisstände u.ä.	5,00 €/Tag
- für die Nutzung von Nebenflächen (außerhalb der eigentlichen Verkaufsfläche)	2,00 €/Tag

(3) Zum Nachweis der Entrichtung der Gebühren wird den Gewerbetreibenden vom Marktleiter, bzw. den berechtigten Bediensteten der Gemeindeverwaltung Jonsdorf eine Quittung ausgestellt, welche gleichzeitig als Standberechtigung gilt. Sie gilt nur für den jeweiligen Markttag und ist auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Bei vorzeitigem Verlassen des Marktes durch die Gewerbetreibenden ist das volle Standgeld zu entrichten.

(5) Eine Gebührenrückerstattung erfolgt nicht.

§ 13

Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für Kleinerzeuger von Eiern, Blumen, Gemüse u.ä.

(2) Gewerbetreibende zur Versorgung der Bürger mit Lebensmitteln zahlen nur die Grundgebühr.

§ 14

Betriebskosten

(1) Bei Benutzung von Strom und Wasser wird ein kostendeckender Zuschlag als Betriebskostenerstattung für die Gemeinde erhoben. Beim Vorhandensein von Zählereinrichtungen erfolgt die Berechnung der Betriebskosten nach Verbrauch.

(2) Für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 3 ist zusätzlich für Werbung und Organisation eine einmalige Gebühr von 5,00 € / Teilnahme zu entrichten.

§ 15

Nichterhebung von Gebühren wegen Unbilligkeit

(1) Die Gemeindeverwaltung kann in Abstimmung mit dem Verwaltungsausschuss auf bestehende Gebührenansprüche verzichten, soweit ihre Erhebung unbillig wäre.

§ 16

Entstehung

(1) Die Benutzungsgebühr entsteht zum Zeitpunkt der Benutzung der Standorte nach § 2.

§ 17

Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühr wird am jeweiligen Verkaufstag fällig.

Teil III - Ordnungswidrigkeiten

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. andere als im § 2 genannte Standorte benutzt,
2. entgegen § 3 Abs. 3 ohne schriftlichen Bescheid Standorte benutzt,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Standflächen über einen längeren Zeitraum ohne abgeschlossenen Vertrag benutzt,
4. entgegen § 5 Abs. 1 die ausgewiesene Fläche überschreitet,
5. entgegen § 5 Abs. 2 die Zuweisung des Marktveranstalters nicht befolgt,
6. entgegen § 5 Abs. 3 die dort genannten Zeiten nicht einhält,
7. entgegen § 5 Abs. 4 die dort genannte Größe überschreitet,
8. die im § 5 Abs. 5 genannte Zufahrt nicht freihält,
9. entgegen § 6 Abs. 1 den Anweisungen des Marktleiters nicht nachkommt,
10. entgegen § 6 Abs. 2 dem Marktleiter die Standgebühr nicht entrichtet,
11. entgegen § 6 Abs. 3 sich dem Marktleiter widersetzt,
12. entgegen § 7 Abs. 1 und 2 die Sicherheit, den öffentlichen Verkehr und die Ordnung beeinträchtigt,
13. entgegen § 7 Abs. 4 Name und Anschrift nicht anbringt,

- 14. entgegen § 7 Abs. 5 Preisauszeichnungen nicht vornimmt,
- 15. entgegen § 7 Abs. 7 verstößt,
- 16. sich den im § 9 genannten Kontrollen entzieht, bzw. diese verweigert,
- 17. entgegen § 12 Gebühren nicht entrichtet,
- 18. entgegen § 14 Abs. 1 die Betriebskosten nicht begleicht,
- 19. entgegen § 14 Abs. 2 keine Gebühr bezahlt,
- 20. entgegen § 17 die Benutzungsgebühr nicht am Verkaufstag entrichtet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Gemeinde.

Teil IV - Inkrafttreten

**§ 19
Inkrafttreten**

(1) Die Marktordnung tritt rückwirkend ab 1. Januar 2002 in Kraft.

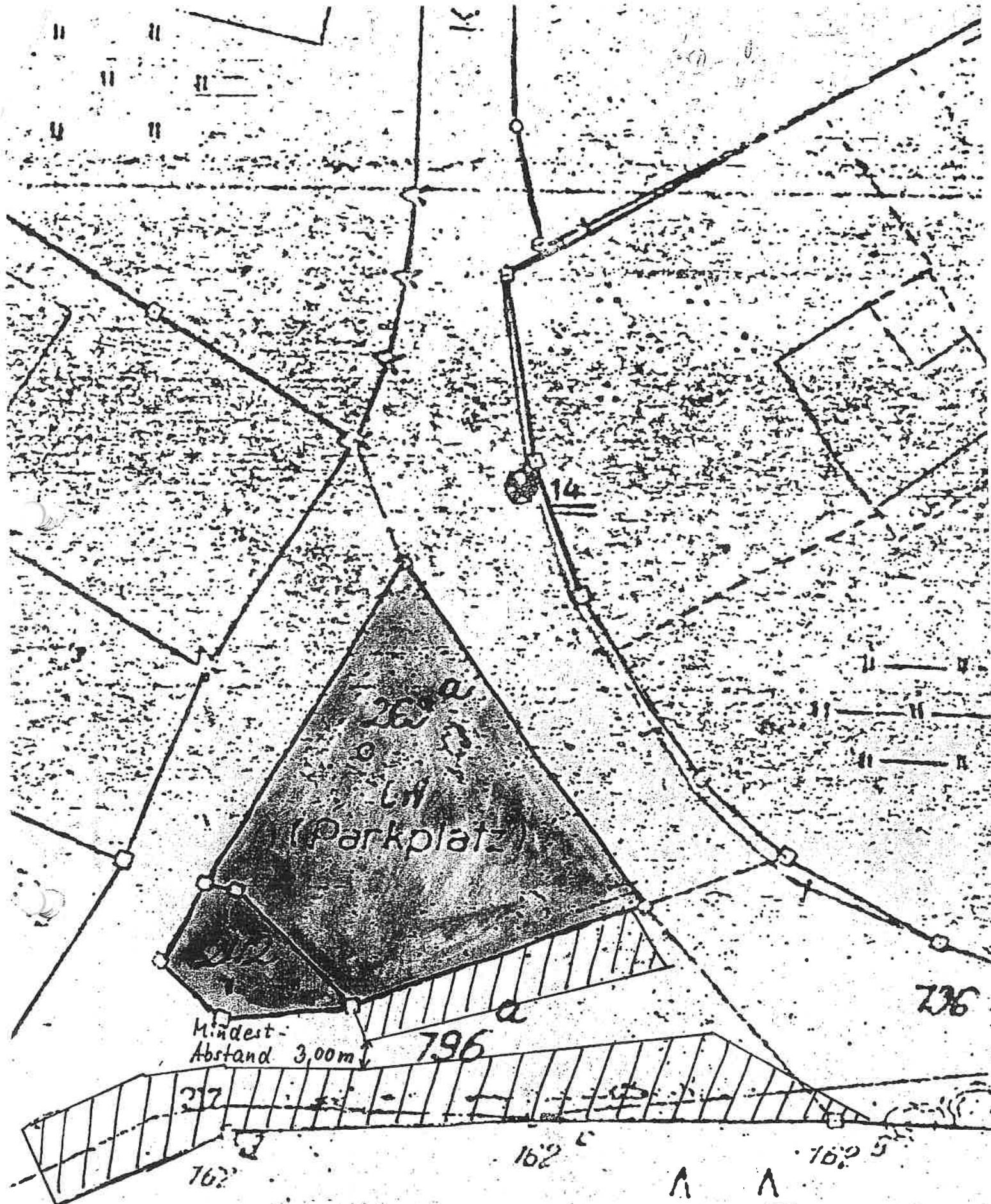
Anlage: Lageplan zum Wochenmarkt an der Gaststätte "Gondelfahrt"

Kurort Jonsdorf, 02.05.2002

.....



Leupolt, Bürgermeister



-  Fläche in Privatbesitz
-  Wiese mit Blumenbeet
-  Fläche im Eigentum der Gemeinde
-  Standfläche

239

16

Anlage zum Beschluss-Nr.: 014/2002

1. Änderungsordnung zur Marktordnung der Gemeinde Kurort Jonsdorf vom 29.03.1995

Aufgrund des Gesetzes zur Einführung des Euro wird durch den Beschluss des Jonsdorfer Gemeinderates auf seiner öffentlichen Sitzung am 02. Mai 2002 nachfolgende

1. Änderungsordnung zur Marktordnung der Gemeinde Kurort Jonsdorf beschlossen:

Artikel 1

- Änderungen -

1. § 12 Gebührensatz erhält folgende Fassung:

(1) Es werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|---------------|
| 1. Grundgebühr - bis lfd. 3 m - Verkaufsfläche
(Breite der Vorderfront des Verkaufstandes) | 6,00 Euro/Tag |
| 2. Erhöhte Gebühr für jeden weiteren Meter
Verkaufsfläche über Nr.1. hinaus | 1,50 Euro/Tag |

(2) Zuschläge zur Grundgebühr:

- | | |
|---|---------------|
| - kleine Rundfahrgeschäfte, Kinderschaukeln,
Ponnybahnen usw. | 1,50 Euro/Tag |
| - Schießbuden, Spielgeräte aller Art, ähnliche
Unterhaltungsspiele | 4,00 Euro/Tag |
| - Imbiss, Wurstbratstände, Getränke,
Eisstände u.ä. | 5,00 Euro/Tag |
| - für die Nutzung von Nebenflächen (außerhalb
der eigentlichen Verkaufsfläche) | 2,00 Euro/Tag |

2. § 14 Betriebskosten erhält folgende Fassung:

(2) Für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 3 ist zusätzlich für Werbung und Organisation eine einmalige Gebühr von 10,00 Euro/Teilnahme zu entrichten.

Artikel 2

- Inkrafttreten -

Diese 1. Änderungsordnung zur Marktordnung der Gemeinde Kurort Jonsdorf tritt rückwirkend ab 01.01.2002 in Kraft.

Kurort Jonsdorf, den 02. Mai 2002


Bürgermeister